

Brüssel, den 18. Mai 2026  
(OR. en)

9303/26

ENV 509  
MI 478  
AGRI 375  
CHIMIE 56  
DELECT 89

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. Mai 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 1241 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 18.5.2026 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einschränkung der Verwendung des Wirkstoffs Kohlendioxid in Anhang I Kategorie 6

---

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 1241 final.

---

Anl.: C(2026) 1241 final



Brüssel, den 18.5.2026  
C(2026) 1241 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 18.5.2026**

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einschränkung der Verwendung des Wirkstoffs Kohlendioxid in Anhang I Kategorie 6**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

In Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (im Folgenden „Verordnung über Biozidprodukte“) wird der Kommission in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 88/2014 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Aufnahme von Wirkstoffen in Anhang I der Verordnung über Biozidprodukte zu erlassen, nachdem sie eine Stellungnahme der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) eingeholt hat. In Kapitel V der Verordnung über Biozidprodukte ist ein vereinfachtes Zulassungsverfahren für Biozidprodukte festgelegt, deren Wirkstoffe in Anhang I der Verordnung über Biozidprodukte aufgeführt sind und die die sonstigen Bedingungen erfüllen, die in Artikel 25 der genannten Verordnung festgelegt sind.

Kohlendioxid wird gegenwärtig in Anhang I Kategorie 6 der Verordnung über Biozidprodukte mit folgender Einschränkung geführt: „Nur zur Verwendung in gebrauchsfertigen Gasbehältern in Verbindung mit einer Auffangvorrichtung“. Am 27. November 2023 ging bei der ECHA ein Antrag auf Änderung der erwähnten Einschränkung gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 88/2014 ein. Dieser Antrag wurde von der zuständigen Behörde der Niederlande bewertet. Am 23. Dezember 2024 legte die bewertende zuständige Behörde der Niederlande der ECHA den Bewertungsbericht zusammen mit ihren Schlussfolgerungen vor.

In ihrer Stellungnahme vom 10. September 2025, die als Stellungnahme der Agentur gemäß Artikel 75 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe c der Verordnung über Biozidprodukte gilt, kam die ECHA zu dem Schluss, dass die betreffende Einschränkung der Verwendung von Kohlendioxid geändert und durch eine neue Einschränkung ersetzt werden sollte.

Daher wird die betreffende Einschränkung der Verwendung des in Anhang I Kategorie 6 aufgeführten Wirkstoffs Kohlendioxid durch diese delegierte Verordnung geändert.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS**

Die Kommission hat eine Sachverständigengruppe („Sachverständigengruppe der für Biozidprodukte zuständigen Behörden“) konsultiert, in der die für Biozidprodukte zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die Europäische Chemikalienagentur, die Biozidindustrie und die Zivilgesellschaft vertreten sind; dies erfolgte auf der 110. Tagung der Sachverständigengruppe im Dezember 2025.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit der delegierten Verordnung wird Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 geändert. Die Rechtsgrundlage ist Artikel 28 Absatz 1 der genannten Verordnung in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 88/2014.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 18.5.2026

## zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einschränkung der Verwendung des Wirkstoffs Kohlendioxid in Anhang I Kategorie 6

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 27. November 2023 ging bei der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 88/2014 der Kommission<sup>2</sup> ein Antrag auf Änderung der Einschränkung betreffend die Verwendung des Wirkstoffs Kohlendioxid in Anhang I Kategorie 6 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ein. Die zuständige Behörde der Niederlande (im Folgenden „bewertende zuständige Behörde“) hat den Antrag bewertet.
- (2) Am 23. Dezember 2024 legte die bewertende zuständige Behörde der Agentur ihren Bewertungsbericht zusammen mit ihren Schlussfolgerungen vor.
- (3) Gemäß Artikel 75 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 arbeitet der Ausschuss für Biozidprodukte die Stellungnahmen der Agentur bezüglich der Anträge auf Überprüfung von Wirkstoffen aus, die in Anhang I der genannten Verordnung geführt werden. Am 10. September 2025 nahm der Ausschuss für Biozidprodukte gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 88/2014 in Verbindung mit Artikel 75 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen der bewertenden zuständigen Behörde die Stellungnahme der Agentur an<sup>3</sup>.
- (4) In ihrer Stellungnahme vertrat die Agentur die Auffassung, dass durch die vorgeschlagene neue Einschränkung sichergestellt würde, dass in der Zulassungsphase für kohlendioxidhaltige Biozidprodukte die Grenzwerte für die sichere Verwendung

---

<sup>1</sup> ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>.

<sup>2</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 88/2014 der Kommission vom 31. Januar 2014 zur Festlegung eines Verfahrens zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 32 vom 1.2.2014, S. 3, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2014/88/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2014/88/oj)).

<sup>3</sup> Biocidal Products Committee Opinion on the amendment of inclusion in Annex I, Category 6 of the active substance: Carbon dioxide; ECHA/BPC/491/2025, angenommen am 10. September 2025, <https://echa.europa.eu/documents/10162/deabf578-ae70-5a57-6f78-9cbd9310a2a3>.

für jede Produktart angemessen berücksichtigt würden. Die Agentur befand, dass die derzeitige Einschränkung bezüglich der Verwendung von in Anhang I Kategorie 6 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 aufgeführtem Kohlendioxid [„Nur zur Verwendung in gebrauchsfertigen Gaskanistern in Verbindung mit einer Fallenvorrichtung“] gestrichen und durch die Einschränkung ersetzt werden sollte, dass die Exposition berufsmäßiger Verwender gegenüber Kohlendioxid unter der einschlägigen annehmbaren Expositionskonzentration bleibt und dass die Exposition von Verwendern aus der allgemeinen Bevölkerung oder Umstehenden unter 0,1 % v/v bleibt, wobei gegebenenfalls erforderliche Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.

- (5) Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Agentur ist es nach Auffassung der Kommission angezeigt, die betreffende Einschränkung der Verwendung des in Anhang I Kategorie 6 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 aufgeführten Wirkstoffs Kohlendioxid zu ändern. Der neue Wortlaut der Einschränkung würde die breitere Zulassung kohlendioxidhaltiger Biozidprodukte ermöglichen, während die Grenzwerte für die sichere Verwendung in der Zulassungsphase für Produkte angemessen berücksichtigt werden, wodurch die sichere Verwendung gewährleistet ist.
- (6) Die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 sollte daher entsprechend geändert werden —  
HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18.5.2026

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*